**Förderrichtlinie**

für Mikro-ÖV Angebote in der Steiermark

Jänner 2017



 

**FörderRichtlinie Mikro-ÖV Steiermark**

|  |  |
| --- | --- |
| Auftragnehmer:**STS – Institut für Technik und Wissenschaftsforschung, Standort Graz**Alpen-Adria-Universität Klagenfurt | Wien | GrazBearbeitungsteam:Dr. Günter GetzingerMag. Jürgen Suschek-BergerMag.a Magdalena WicherT: +43 316 81 39 09 0E: sts@aau.at**verkehrplus GmbH Prognose, Planung und Strategieberatung** Bearbeitungsteam:Dr. Markus FreweinMag. Hannes BrandlT: +43 316 908 707E: office@verkehrplus.at | Geschäftsführung:Dr. Ulrich BergmannDr. Markus Frewein |
| AuftraggeberIn:**Land Steiermark, Abteilung 16 Verkehr und LandeshochbauÖffentlicher Verkehr**DI Bernhard BreidDI Gernot AignerStempfergasse 78010 GrazT: +43 316 877 8784E: abteilung16@stmk.gv.atGZ: ABT16 VT-OV.07-1/2013-124Auftrag vom 12. April 2016 |  |

**Zitierweise:**

STS und verkehrplus (2016): Förderrichtlinie Mikro-ÖV Steiermark, im Auftrag des Landes Steiermark, Graz im Dezember 2016

Graz, Dezember 2016

Inhaltsverzeichnis

[1 Förderung durch das Land Steiermark 4](#_Toc471803784)

[1.1 Ziele, Partner, Förderhöhen und Ablauf der Förderung 4](#_Toc471803785)

[1.1.1 Ziele und Förderungszweck 4](#_Toc471803786)

[1.1.2 Antragsberechtigte und Vertragspartner 4](#_Toc471803787)

[1.1.3 Förderwürdige Leistungen und fördergebende Stelle 5](#_Toc471803788)

[1.1.4 Fördermodell 6](#_Toc471803789)

[1.1.5 Ausmaß der Förderungen 7](#_Toc471803790)

[1.1.6 Ablauf der Einreichung, Einreichunterlagen und Förderzusage 9](#_Toc471803791)

[1.1.7 Auszahlung und Rückzahlung der Förderung 10](#_Toc471803792)

[1.2 Rechtliche Rahmenbedingungen 11](#_Toc471803793)

[1.2.1 Allgemeines 11](#_Toc471803794)

[1.2.2 Inkrafttreten 12](#_Toc471803795)

[1.3 Technische Erfordernisse und Grundlagen 12](#_Toc471803796)

[1.3.1 Förderungsvoraussetzungen, Kriterien zur Förderung und notwendige Unterlagen 12](#_Toc471803797)

[1.3.2 Evaluierung und Kontrolle 16](#_Toc471803798)

[1.3.3 Definition 17](#_Toc471803799)

Tabellenverzeichnis

[Tabelle 1: Förderung Mikro-ÖV Steiermark: Zuordnung zu Betriebsjahren und Phasen 6](#_Toc471803800)

[Tabelle 2: Förderung Mikro-ÖV Steiermark: Basis Förderhöhen und Fördersätze 8](#_Toc471803801)

[Tabelle 3: Zu- und Abschläge zu Basis-Förderhöhen und -Fördersätzen nach der Steuerkraftkopfquote (StKKQ) der betreffenden Gemeinde 9](#_Toc471803802)

[Tabelle 3: Förderungskriterien von Mikro-ÖV Angeboten im Sinne der Mikro-ÖV Strategie Steiermark 13](#_Toc471803803)

[Tabelle 4: Merkmale von Mikro-ÖV Angeboten im Sinne der Mikro-ÖV Strategie Steiermark 17](#_Toc471803804)

# Förderung durch das Land Steiermark

## Ziele, Partner, Förderhöhen und Ablauf der Förderung

### Ziele und Förderungszweck

1. Ziel des Landes Steiermark ist der möglichst flächendeckende Ausbau von Öffentlichen Verkehrsangeboten in jenen Gebieten der Steiermark, die vom Öffentlichen Verkehr nicht oder wenig erschlossen sind[[1]](#footnote-1) oder entsprechender Bedarf bestimmter Zielgruppen existiert. Damit wird Menschen, die sich bisher Mobilität mit dem eigenen Pkw nicht leisten konnten, oder aus anderen Gründen von dieser Mobilität ausgeschlossen waren, der Zugang zu Mobilität ermöglicht. Besonders ländliche und periphere Gebiete stehen im Fokus zur Gewährleistung gleicher Mobilitätschancen für alle BewohnerInnen. Als Werkzeug hierfür wird Mikro-ÖV gesehen und mit dieser Richtlinie im Besonderen gefördert.
2. Das Land Steiermark gewährt den Gemeinden auf ihrem Gebiet zur Stärkung der Mobilitätschancen im beschriebenen Sinne, jährliche, nicht rückzahlbare Zuschüsse für Mikro-ÖV Systeme (⯈ Kapitel 1.3.3) im Sinne der Mikro-ÖV-Strategie Steiermark.
3. Die Mikro-ÖV Strategie versteht sich als integraler Bestandteil der Strategien und Grundsätze des Landes Steiermark zur Unterstützung und Entwicklung nachhaltiger Mobilität. Beispielhaft dafür seien der Klimaschutzplan Steiermark (Land Steiermark, 2010), die Landesstrategie Elektromobilität Steiermark 2030 (Land Steiermark, 2016), das Steiermärkische Raumordnungsgesetz (Land Steiermark, 2016), das Steirische Gesamtverkehrskonzept 2008+ (Land Steiermark, 2008) und weitere im Zusammenhang mit verkehrlichen Entwicklungen stehende Pläne, Konzepte und Strategien genannt.

### Antragsberechtigte und Vertragspartner

**Antragsberechtigt sind:**

* Gemeinden und Gemeindeverbände und
* Regionalmanagements[[2]](#footnote-2) (im Auftrag aller Gemeinden, welcher jeweils durch einen Beschluss des Gemeinderates/Gemeindevorstandes genehmigt ist)

des Landes Steiermark für Projekte auf dem Gebiet des Landes Steiermark.

**Vertragspartner** sind im Falle der Förderung immer das Land Steiermark und je nach Situation eine Gemeinde oder jeweils die ermächtigte Vertretung im Sinne der Antragstellung für Gemeinden eines gemeindeübergreifenden Systems.

Im Falle der Einreichung von Projekten für mehrere Gemeinden durch das Regionalmanagement oder durch einen Gemeindeverband können diese die Vorbereitung der einzelnen Arbeitsschritte für den Vertrag der einzelnen Gemeinden mit dem Land Steiermark entsprechend abwickeln und bei entsprechender Ermächtigung der vertretenen Gemeinden auch den Vertrag abschließen.

Die Förderquoten und Obergrenzen (► Tabelle 2 und Tabelle 3) gelten jeweils für einzelne Gemeinden. Dies gilt auch bei der Kooperation von Gemeinden (► Kapitel 1.1.5). Damit wird gewährleistet, dass unabhängig von der Projektgröße (Einzelprojekt oder Kooperation) die höchstmögliche Förderung je Gemeinde ausgeschöpft werden kann.

### Förderwürdige Leistungen und fördergebende Stelle

* Pro Gemeinde kann ein Mikro-ÖV Projekt gefördert werden.
* Gefördert werden die Betriebskosten und einmalige Initialisierungskosten (letztere nur in der Phase des Probebetriebs von Mikro-ÖV Projekten entsprechend Kapitel 1.3.3). Diese Projekte müssen den rechtlichen Bedingungen entsprechen.
* Als Betriebskosten gelten:
* Bei Verkehrsunternehmen bestellte Betriebsstunden und Betriebskilometer
* Tank-/Ladekosten
* Versicherungskosten für den Betrieb
* Personalkosten
* Servicekosten
* Abschreibung von Fahrzeugen (Afa 5 Jahre)
* Abschreibung notwendiger Betriebsmittel (Werbematerial, Dispositionszentrale, Mobiltelefon etc.)
* Sonstige begründbare Kosten
* Als einmalige Initialisierungskosten gelten:
* Prozessbegleitungskosten (Planungen, Systemvorbereitung und -optimierung, Datenaufbereitung und -interpretation, etc.)
* Investitionen für Haltestellenausstattung (z.B. Infotafeln), Marketing
* Sonstige begründbare einmalige Kosten

Diese Initialisierungskosten können ausschließlich in der Phase des Probebetriebs geltend gemacht werden.

Das Land Steiermark tritt als **fördergebende Stelle** auf.

### Fördermodell

**Phasen der Förderung**

Grundsätzlich erfolgt die Förderung vorerst für die zweijährige Phase des Probebetriebs. Danach kann eine Förderung für jeweils weitere 5 Jahre (Phase des Dauerbetriebs) erfolgen. (⯈ Tabelle 1).

* Die Phase des Probebetriebs umfasst die ersten beiden Betriebsjahre und dient der Implementierung und Optimierung des Mikro-ÖV Angebots. Die Ergebnisse der entsprechenden Evaluierung des Probebetriebs (⯈ Kapitel 1.3.2) dienen als Grundlage für die Beurteilung der Förderwürdigkeit in der Phase des Dauerbetriebs.
* Die Phase des Dauerbetriebs schließt an die Phase des Probebetriebs an und umfasst den Zeitraum von fünf Jahren.

Tabelle : Förderung Mikro-ÖV Steiermark: Zuordnung zu Betriebsjahren und Phasen

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
|  | Phase des Probebetriebs | Phase des Dauerbetriebs |  |
| Förderung | BJ\*\*1 | BJ2 | BJ1 | BJ2 | BJ3 | BJ4 | BJ5 | weitere 5 Jahre |
|  |  |  |  |  |  |  |  |  |
| **Kosten\* (Probebetrieb)** | Förderzusage |  |  | Evaluierung |  |  |  |  |  | Evaluierung | …… |
| **Betriebskosten (Dauerbetrieb)** |  |  |  |  |  |  |  | ……. |
| Bonus: E-Fahrzeuge |  |  |  |  |  |  |  | …….. |

\* anrechenbare Kosten entsprechend Kapitel 1.1.3, \*\*BJ: Betriebsjahr

**Zuordnung von Projekten zu den Phasen**

* Die Phase des Probebetriebs ist ausschließlich für neue Projekte vorgesehen.
* Die Phase des Dauerbetriebs ist für Projekte nach der zweijährigen Phase des Probebetriebes und für laufende Projekte vorgesehen.
* Neue Projekte im Sinne der Mikro-ÖV Förderrichtlinie sind Mikro-ÖV Projekte in einer Gemeinde, in der noch kein entsprechendes Angebot existiert oder für mindestens 3 Jahre kein entsprechendes Angebot existiert hat. Erfasst wird der Zeitraum zwischen dem letzten Betriebstag und dem Tag der Einreichung zur Förderung.
* Laufende Projekte im Sinne der Mikro-ÖV Förderrichtlinie sind Mikro-ÖV Projekte in einer Gemeinde, welche einen zweijährige Probebetrieb durchlaufen haben oder Mikro-ÖV Projekte, welche in Gemeinden bereits angeboten werden.

**Abschluss der Projektphasen**

* **Phase des Probebetriebs**
* Die Phase des Probebetriebs wird durch eine entsprechende Evaluierung abgeschlossen (⯈ Kapitel 1.3.2), auf deren Basis das Mikro-ÖV Angebot optimiert bzw. angepasst und für die Phase des Dauerbetriebs zur Förderung vorgeschlagen wird. Notwendig dazu sind die entsprechenden Unterlagen aus der Evaluierung des Probebetriebes. Diese Phase endet nach zwei Jahren.
* Für laufende Projekte sind die entsprechenden Informationen aus dem laufendem Betrieb vorzulegen.
* **Phase des Dauerbetriebs**
* Die Phase des Dauerbetriebs wird dokumentiert. Die entsprechenden Informationen sind Teil der Unterlagen für die jährliche Abrechnung. Diese Phase endet nach fünf Jahren. Die Evaluierung im fünften Betriebsjahr ist entsprechend aufzubereiten, der Abschlussbericht dient als Grundlage der Adaptierung des Mikro-ÖV Angebots bzw. zur Beurteilung der Förderwürdigkeit für eine weitere fünfjährige Förderung.

### Ausmaß der Förderungen

* Die Förderung wird als Prozentsatz von den förderwürdigen Leistungen in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen ausbezahlt. Je nach Antragsteller und seiner Vorsteuerabzugsberechtigung werden die förderwürdigen Leistungen mit oder ohne Umsatzsteuer berechnet (⯈ Kapitel 1.2.1).
* Das Ausmaß der Förderungen (Basis-Fördersätze) unterscheidet sich je nach Phase (⯈ Tabelle 2) und kann durch zusätzliche Merkmale des Systems erhöht werden. Die Förderungen weisen eine Obergrenze und eine Untergrenze des Förderbetrags auf, sowohl in der Phase des Probebetriebs als auch des Dauerbetriebs (⯈ Erläuterung in Kapitel 1.1.4).
* Das Ausmaß der Förderungen (Basis-Förderhöhen und -Fördersätze) ist weiters nach der Steuerkraftkopfquote (StKKQ) der einzelnen Gemeinden geregelt. Dementsprechend sind Zu- oder Abschläge zu Basis-Förderhöhen und -Fördersätzen je nach Steuerkraftkopfquote der betreffenden Gemeinde vorgesehen (► Tabelle 3). Die Staffelung der Gemeinden nach der Steuerkraftkopfquote orientiert sich an der Richtlinie für die Gewährung von Bedarfszuweisungen des Landes Steiermark.
* Die errechneten Förderhöhen und Fördersätze unter Berücksichtigung der Steuerkraftkopfquote gelten jeweils für die gesamte Vertragslaufzeit (d.h. 2 Jahre für den Probebetrieb und 5 Jahre für den Dauerbetrieb).
* Die Förderung ist mit 50% der förderungswürdigen Kosten gedeckelt.
* Einmalige Initialisierungskosten (⯈ Kapitel 1.1.3) werden nicht gesondert gefördert. Ausschließlich für neue Projekte können diese notwendigen Mehraufwendungen als Teil der Gesamtkosten eingereicht werden. Sie werden durch einen erhöhten Fördersatz sowie eine erhöhte Obergrenze in der Phase des Probebetriebs (Betriebsjahre 1 und 2) teilweise abgedeckt.
* FRIST: Grundsätzlich können ausschließlich nach dem Tag der Einreichung anfallende Kosten geltend gemacht werden. Eine Ausnahme bilden die einmaligen Initialisierungskosten, welche bis maximal 6 Monate vor dem Tag der Einreichung angefallen sind (Rechnungsdatum).
* Es gilt das Prinzip der Antragsförderung, d.h. es gelten die dem Antrag zugrunde gelegten Kostenschätzungen/-angaben als Berechnungsgrundlage für die Höhe der Förderung. Die Auszahlung der Förderung erfolgt auf Basis von nachgewiesenen förderwürdigen Kosten (⯈ Kapitel 1.1.7).

|  |
| --- |
| Tabelle : Förderung Mikro-ÖV Steiermark: Basis Förderhöhen und Fördersätze |
| Kostenart | Fördersatz | Obergrenze\*\* der Fördersumme | Untergrenze\*\*\* der Fördersumme | *Beschreibung* |
|  |  |  |
| **Kosten\*****(Phase des Probebetriebs für neue Projekte)** | 30% | € 30.000 | € 2.000 | *Entsprechende Kosten für den Start des Mikro-ÖV Systems und des laufenden Betriebs im ersten und zweiten Betriebsjahr* |
| **Betriebskosten (Phase des Dauerbetriebs)** | 20% | € 20.000 | € 2.000 | *(variable) Kosten des laufenden Betriebs in den fünf folgenden Jahren* |
| Bonus: E-Fahrzeuge | + 5% d. Betriebskosten | + € 5.000 | - | *Bonus bei dauerhaftem Einsatz (mind. 75%) von Elektrofahrzeugen (100% elektrischer Antrieb)* |

\* anrechenbare Kosten entsprechend Kapitel 1.1.3
\*\* sollte die errechnete Fördersumme über der Obergrenze liegen, erfolgt eine Förderung im Ausmaß der Obergrenze
\*\*\* sollte die errechnete Fördersumme unter der Untergrenze liegen, erfolgt keine Förderung

|  |
| --- |
| Tabelle : Zu- und Abschläge zu Basis-Förderhöhen und -Fördersätzen nach der Steuerkraftkopfquote (StKKQ) der betreffenden Gemeinde |
| Staffelung der StKKQ\* | Veränderung des Fördersatz (in %-Punkten) | Fördersatz mit StKKQ | Obergrenzen mit StKKQ |
| Probe | Dauer | Probe | Dauer |
|  |  |
| **> 120%** | - 10% | 20% | 10% | € 20.000 | € 10.000 |
| **90% bis 120%** | 0% | 30% | 20% | € 30.000 | € 20.000 |
| **80% bis 89,9%** | + 10% | 40% | 30% | € 40.000 | € 30.000 |
| **< 80%**  | + 20% | 50% | 40% | € 50.000 | € 40.000 |

\* im Verhältnis zum Durchschnitt der Steuerkraftkopfquote der Steiermark (ohne Graz). Die Steuerkraftkopfquote je Gemeinde wird jeweils aus dem letzten abgeschlossenen Jahr herangezogen und vom Land Steiermark beigestellt.

### Ablauf der Einreichung, Einreichunterlagen und Förderzusage

* + - 1. Die Einreichung findet in Form eines einstufigen Verfahrens statt. Einzureichen ist beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 16 Verkehr und Landeshochbau, Öffentlicher Verkehr. Es sind die entsprechenden Einreichformulare ([www.verkehr.steiermark.at](http://www.verkehr.steiermark.at)) zu nutzen.
			2. Die Stichtage für die Einreichung werden rechtzeitig auf der Website des Landes Steiermark ([www.verkehr.steiermark.at](http://www.verkehr.steiermark.at)) veröffentlicht.
			3. Dem Ansuchen um Förderung sind folgende Unterlagen beizuschließen:
* ein Konzept, welches eine detaillierte Projektbeschreibung und die entsprechenden Informationen gemäß Kapitel 1.3.1 enthält
* ein Kosten-, Zeit- sowie Finanzierungsplan
* eine Schätzung und Beschreibung der einmaligen Initialisierungskosten
* ein Beschluss des Gemeinderates über die Teilnahme/Trägerschaft am eingereichten Projekt und die entsprechende Kostendeckung vorbehaltlich der Förderung durch das Land Steiermark und/oder andere Fördergeber.
* Optional: ein Beschluss des Gemeinderates über die Vertretung der Gemeinde im Rahmen eines gemeindeübergreifenden Projektes durch eine entsprechende Organisation.
* Sollte es bei gemeindeübergreifenden Systemen für die Aufteilung der Gesamtkosten Aufteilungsschlüssel geben, sind diese dem Fördergeber zur Bestimmung der jeweiligen Förderhöhe bekanntzugeben.
1. Förderwerber sind verpflichtet, im Förderansuchen vollständige Angaben über beabsichtigte, laufende oder erledigte Förderansuchen bei anderen Rechtsträgern zum gleichen Mikro-ÖV Projekt oder Teilen des Mikro-ÖV Projektes zu machen. Die Kombination von Bundes- und Landesförderungen für die beantragten Mikro-ÖV Projekte ist nicht möglich.

**Förderzusage**

Das Land Steiermark entscheidet auf Basis der eingereichten Unterlagen über die Förderwürdigkeit des jeweiligen Projektes. Es behält sich ausdrücklich vor, dass es zur Vervollständigung der Angaben zu Nachforderungen von ergänzenden Informationen und Unterlagen kommen kann. Die Aufforderung dazu erfolgt mit angemessener Fristsetzung. Als eingereicht gelten vollständige Anträge, d.h. der Tag der Einreichung der letzten Nachforderung gilt als Tag der Einreichung des vollständigen Antrages.

**Förderzusage für neue Projekte**

* **Phase Probetrieb:**

Nach Prüfung der Einreichunterlagen und Feststellung der Förderwürdigkeit wird für die Phase des Probebetriebs eine Förderzusage für zwei Jahre erteilt.

* **Phase Dauerbetrieb:**

Nach der Evaluierung der Phase des Probebetriebs kann eine Anpassung und Entwicklung des Mikro-ÖV Systems gefordert werden. Grundlegende Änderungen des Mikro-ÖV Systems, welche kostenrelevant sind, wie z.B. die Veränderungen der Betriebszeiten und/oder des Bedienungsgebietes können im Einvernehmen vorgenommen werden. Die entsprechenden vollständigen und abgestimmten Unterlagen sind Grundlage für die Förderzusage für die Phase des Dauerbetriebs von fünf Jahren.

Auf Basis der jeweiligen Förderzusage erfolgt zwischen den Vertragspartnern die Errichtung von Förderverträgen.

**Förderzusage für laufende Projekte**

Es sind die entsprechenden Unterlagen (⯈ Kapitel 1.1.6) einzureichen, die erforderlichen Kennzahlen sind aus der Evaluierung und aus den Aufzeichnungen des laufenden Betriebs zu entnehmen und vorzulegen. Die Förderzusage erfolgt ausschließlich für die Phase des Dauerbetriebs. Der Förderungsbeginn wird im Förderungsvertrag festgelegt.

### Auszahlung und Rückzahlung der Förderung

(1) Nach Abschluss des jeweiligen Betriebsjahres des Mikro-ÖV Projekts ist bis spätestens 6 Monate nach Ende des Betriebsjahres eine Endabrechnung der Kosten (je nach Phase des Projekts die entsprechenden Kosten) vorzulegen.

(2) Die Auszahlung der Förderungsmittel erfolgt im Nachhinein nach Vorlage folgender Unterlagen:

* Kostenaufstellung (je nach Phase des Projektes und der entsprechenden Kosten)
* Rechnungen mit entsprechenden Zahlungsnachweisen
* Förderzu- und -absagen Dritter (⯈ Kapitel 1.1.6)
* Einnahmen (Fahrkartenverkauf, Sponsoring, Förderungen, sonstige Einnahmen)
* Realisierungsnachweise von Marketing und Bewerbung des Projektes

(3) Die für die Gewährung der Förderungen vorgelegten Rechnungen und Unterlagen sind in digitaler Form entsprechend gekennzeichnet, z.B. mit digitaler Signatur, vorzulegen. Für gemeindeübergreifende Mikro-ÖV Projekte kann der Auszahlungsantrag auch gesammelt eingereicht werden. Es gilt Kapitel 1.1.2 sinngemäß bei einer Vertretung durch das Regionalmanagement. Eine Auszahlung findet ausschließlich an die Vertragspartner statt.

**Rückzahlung**

Der Förderungsnehmer ist während des Zeitraumes von fünf Jahren (gerechnet ab dem Zeitpunkt der Auszahlung der Förderung) zur sofortigen Rückzahlung bereits gewährter Förderungen verpflichtet oder verliert den Anspruch auf Auszahlung noch offener Förderungen, wenn

* der/die Förderungsnehmer/in seine/ihre auf Grund des Förderungsvertrags übernommenen Verpflichtungen auch nach entsprechender Aufforderung innerhalb einer Frist von sechs Monaten nicht einhält,
* die Gewährung dieser Förderung vorsätzlich oder fahrlässig durch unwahre Angaben oder Verschweigen maßgeblicher Tatsachen herbeigeführt wurde oder sonst seitens des Förderungsnehmers/der Förderungsnehmerin gegenüber dem Förderungsgeber vorsätzlich oder fahrlässig unwahre Angaben gemacht wurden.

## Rechtliche Rahmenbedingungen

### Allgemeines

1.1 Die Zuschüsse können ausschließlich nach Maßgabe der verfügbaren finanziellen Mittel gewährt werden. Auf eine Förderung nach dieser Richtlinie besteht kein Rechtsanspruch.

1.2 Förderungen nach dieser Richtlinie können mit Förderungen anderer Gebietskörperschaften (oder von diesen beauftragten Einrichtungen) für den Betrieb von Mikro-ÖV Angeboten nicht kombiniert werden.

1.3 Die Förderungswerber sind verpflichtet, im Ansuchen vollständige Angaben über beabsichtigte, laufende oder bereits erledigte Ansuchen (Förderungen) zum gleichen Vorhaben bei anderen Rechtsträgern oder Dienststellen zu machen.

1.4 Die Förderungswerber haben, sofern nicht anders geregelt, für die Einholung aller behördlichen Bewilligungen Sorge zu tragen.

1.5 Die Förderungswerber müssen dem Fördergeber erklären, ob sie vorsteuerabzugsberechtigt sind oder nicht.

1.6 Alle Unterlagen zur Einreichung der Förderung sind in elektronischer Form vorzulegen.

1.7 Unvollständige Anträge werden nicht weiter behandelt (⯈ Kapitel 1.1.6). Diese gelten so lange als nicht eingereicht, bis alle Nachforderungen von Unterlagen erfüllt sind. Als Tag der Einreichung gilt in diesem Fall der Tag der Einreichung der letzten erforderlichen Unterlagen.

1.8 Die gegenständliche Richtlinie entspricht den Inhalten der Rahmenrichtlinie über die Gewährung von Förderungen des Landes Steiermark (insbesondere § 6 Förderungsprogramme und -richtlinien).

### Inkrafttreten

Die Förderrichtlinie für Mikro-ÖV Angebote in der Steiermark tritt mit Datum des Beschlusses der Steiermärkischen Landesregierung in Kraft.

## Technische Erfordernisse und Grundlagen

### Förderungsvoraussetzungen, Kriterien zur Förderung und notwendige Unterlagen

Folgende Informationen sind zur Beurteilung der Förderwürdigkeit von Mikro-ÖV Projekten dem Antrag entsprechend Kapitel 1.1.6 beizulegen und im Antragsformular entsprechend anzugeben (⯈ Tabelle 3).

|  |
| --- |
| Tabelle 3: Förderungskriterien von Mikro-ÖV Angeboten im Sinne der Mikro-ÖV Strategie Steiermark |
| Kriterium | Indikatoren | Erläuterungen |
|  |  |
| 1) Betriebszeit[[3]](#footnote-3) | * Wochentage: \_\_\_\_
* Uhrzeiten (von/bis): \_\_\_\_
* Betriebsstunden pro Woche: \_\_\_\_
 | Das Mikro-ÖV-Angebot muss zumindest an 3 verschiedenen Tagen pro Woche betrieben werden. Zusätzlich muss es insgesamt zumindest 9 Betriebsstunden pro Woche zur Verfügung stehen.Bsp.: Tägliche Bedienung zu je einer Stunde oder Bedienung an einem Tag zu 9 Stunden sind nicht förderwürdig. |
| 2) Bedienungsgebiet | * Bezirk: \_\_\_\_
* Gemeinde(n): \_\_\_\_
* Gesamte(s) Gemeindegebiet(e)
* Gemeindeteil(e): \_\_\_\_
 | Die Bedienungsgebiete sind anzugeben. In Abhängigkeit vom vorhandenen ÖV-Angebot ist eine mögliche Konkurrenzierung zu identifizieren und umfassend darzustellen (siehe auch Punkt 8). |
| 3) Betreibermodell | * Leistungsbestellung bei konzessioniertem Unternehmen
* Vereinslösung (mit freiwilligen, unbezahlten FahrerInnen)
* Gewerblicher kommunaler Eigenbetrieb
* Kooperationslösung (Verein mit konzessioniertem Unternehmen)
* Organisations- bzw. Mobilitätsplattform (Abwicklung über Zentrale)
 | Mischlösungen, insbesondere mit Organisations- bzw. Mobilitätsplattformen sind möglich. Der Träger des Mikro-ÖV Angebots ist immer die Gemeinde bzw. sind Gemeinden in Kooperationen.Für entsprechende Betriebskonstellationen ist der Nachweis der Nichtgewerblichkeit erforderlich. |
| 4) Bedienungsform | * Halte- und Sammelpunkte
* Zubringer zu Verknüpfungspunkten
* Haus-zu-Haus (keine definierten Haltepunkte)
* Anmeldung des Fahrtwunsches: \_\_\_\_
 | Zubringerverkehre zu Verknüpfungspunkten mit übergeordneten ÖV Angeboten sind – so vorhanden – jedenfalls anzubieten.Die Gestaltung der Angebote ist an die Bedürfnisse der Zielgruppen anzupassen, wobei Fahrtenbündelungen anzustreben sind.Linienverkehre, wie z.B. Rufbussysteme o.ä. werden nicht gefördert. |
| 5) Tarife und Tarifmodell | * Einzelfahrt: \_\_\_\_
* Hin- und Rückfahrt: \_\_\_\_
* Mehrfachkarten: \_\_\_\_
* Zeitkarten: \_\_\_\_
* Entfernungsabhängiger Tarif: \_\_\_\_
* Sonstige Ermäßigungen: \_\_\_\_
* Wie funktioniert die Abwicklung des Fahrkartenverkaufs? Welche Kontrollmöglichkeiten gibt es diesbezüglich? \_\_\_\_
* Wie kann das Tarifmodell Missbräuchen vorbeugen (Missbräuche durch NutzerInnen und Missbräuche durch z.B. Verkehrs- und Taxiunternehmen)? \_\_\_\_
 | Eine einfache Prüfung der Einnahmen ist für die Evaluierung erforderlich. |
| 6) Fahrzeug(e) | * Kapazität (Fahrgastsitzplätze): \_\_\_\_
* Antrieb:
* Verbrennungsmotor
* Elektroantrieb
* Sonstige Antriebsformen: \_\_\_\_
 | Grundsätzlich sind Mikro-ÖV Angebote mit Ausstattungen zu versehen, welche Personen mit Mobilitätseinschränkung die Nutzung erleichtern. So sind z.B. Rampen bzw. Hebevorrichtungen für RollstuhlfahrerInnen und Lademöglichkeiten für Kinderwägen zu empfehlen und auf jeden Fall anzustreben.  |
| 7) Marketing und Werbemaßnahmen | * Berichte und Einschaltungen in lokalen, regionalen Medien
* Flyer, Folder, Informationsmaterial
* Informationsveranstaltungen
* Website
* Social Media
* Einbindung der lokalen bzw. regionalen Wirtschaft (Betriebe, Ärzte, Apotheke etc.)
* Information über Verbund-Fahrplanauskunft
* Sonstiges: \_\_\_\_
 | Das Wissen über das Vorhandensein eines Mikro-ÖV Angebots ist Voraussetzung für die Nutzung des Angebotes. Spezielle Zielgruppen sind über adäquate Medienkanäle zu informieren. |
| 8) Bestehendes ÖV-Angebot im Bedienungsgebiet[[4]](#footnote-4) | * Wie wird der ÖV durch Mikro-ÖV unterstützt (Zubringerverkehre)? \_\_\_\_
* Wie wird eine Konkurrenzierung ausgeschlossen? \_\_\_\_
* Auflistung der ÖV-Linien (Bus und Bahn) im Bedienungsgebiet: \_\_\_\_
* Beschreibung der ÖV-Bedienqualität: \_\_\_\_
* Darstellung der Verknüpfungspunkte zwischen Mikro-ÖV und ÖV: \_\_\_\_
* Anbindung übergeordneter Versorgungszentren: \_\_\_\_
 | Die Bedienzeiten des Mikro-ÖV Angebotes sind mit den vorhandenen ÖV-Angeboten abzustimmen. Grundsätzlich ist ein zeitlicher Abstand zwischen Mikro-ÖV und bestehendem ÖV von 1 Stunde einzuhalten. Bei großen Bedienungsgebieten kann daher die zeitliche Bedienung durch Mikro-ÖV räumlich variabel sein. |
| 9) Geschätzte Fahrgäste pro Jahr | * Quantitative Abschätzung: \_\_\_\_
* Beschreibung: \_\_\_\_
 | Grundlagen der Abschätzung sind entsprechend im beigelegten Konzept darzustellen und zu erläutern.  |
| 10) Geschätzte Betriebskilometer pro Jahr | * Quantitative Abschätzung: \_\_\_\_
* Beschreibung: \_\_\_\_
 | Grundlagen der Abschätzung sind entsprechend im beigelegten Konzept darzustellen und zu erläutern.  |
| 11) Geschätzte Kosten pro Jahr | * Gesamtkosten (für ein Betriebsjahr): \_\_\_\_
* Aufschlüsselung und Erläuterung der Kosten:
* Personalkosten \_\_\_\_
* Betriebskosten (Leistungsbestellung): \_\_\_\_
* Abschreibung von Fahrzeugen (Afa 5 Jahre): \_\_\_\_
* notwendige Betriebsmittel (Haltestellenausstattung, Werbematerial, Dispositionszentrale, Mobiltelefon, Planung etc.): \_\_\_\_
* Prozessbegleitung (Umsetzungsbegleitung durch Fachplaner, Begleitung durch Marketingexperten etc.): \_\_\_\_
* Tank-/Ladekosten: \_\_\_\_
* Servicekosten: \_\_\_\_
* Versicherung: \_\_\_\_
* Sonstige Kosten: \_\_\_\_
 | Bei externer Leistungsbestellung reichen Betriebskosten gesamt aus und können durch beigelegte Angebote begründet werden.Bei eigener Leistungserbringung (freiwillige, unbezahlte FahrerInnen bzw. kommunaler Eigenbetrieb) sind detaillierte Kostenaufstellungen notwendig.Die Abschreibung von Fahrzeugen beträgt 5 Jahre.Notwendige Betriebsmittel sind ausschließlich im Probebetrieb förderbar.Die notwendigen prozessbegleitenden Aktivitäten sind entsprechend darzustellen. |
| 12) Geschätzte Einnahmen pro Jahr | * Fahrkartenverkauf: \_\_\_\_
* Sponsoren: \_\_\_\_
* Fördermittel: \_\_\_\_
* Sonstige Einnahmen: \_\_\_\_
* Deckung des finanziellen Abgangs durch die Gemeinde: \_\_\_\_
 | Grundsätzlich werden Gesamtkosten gefördert. Die Einnahmen stellen die Möglichkeit einer Plausibilitätsprüfung dar. Projekte mit einer vollständigen Kostendeckung (aus allen Einnahmen) sind nicht förderfähig. Die Summe aus Förderung und Einnahmen darf 100% der Gesamtkosten nicht überschreiten, d.h. je nach Kostendeckung können sich die Fördersätze reduzieren. |
| 13) Hauptzielgruppe(n) | * Jugendliche und junge Erwachsene
* SeniorInnen
* Ökonomisch benachteiligte Personen
* Menschen mit eingeschränkter Mobilität
* PendlerInnen
* Sonstige: \_\_\_\_
 | Zumindest eine der fünf Hauptzielgruppen sind für die Förderung Voraussetzung. Eine Kombination mehrerer Zielgruppen ist anzustreben. Die Auswahl ist entsprechend im beiliegenden Konzept darzustellen und zu erläutern. |
| 14) Planungsgrundlage (Studie, Konzept etc.) | * Konzept / Studie liegt bei: ja/nein
* Kartographische Plandarstellung: \_\_\_\_
 | Eine Planungsgrundlage ist zwingend notwendig und hat beizuliegen.Eine kartographische Plandarstellung muss jedenfalls vorhanden sein. |
| 15) Laufende Datenerhebung, Evaluierung | * Erläuterung Erhebungsmethode: \_\_\_\_
* Anzahl Fahrgäste
* Anzahl Fahrten
* Gefahrene Kilometer
* Start- und Endpunkt je Fahrt
* Wegezweck (inkl. Zubringer zum ÖV)
* Tageszeitliche Nutzung
* Sonstige Daten: \_\_\_\_
* NutzerInnenbefragung: \_\_\_\_
* Beschwerdemanagement: \_\_\_\_
* BürgerInnenbeteiligung: \_\_\_\_
 | Die Mindestanforderung ist die Aufzeichnung von betriebsrelevanten Daten in Bezug auf die Fahrgäste und gefahrene Kilometer (z.B. Fahrtenbuch, GPS-gestützte Aufzeichnung).Für eine stichprobenhafte NutzerInnenbefragung sind Mindestanforderungen einzuhalten. Bei der Evaluierung muss der Nachweis der NutzerInnenbefragung enthalten sein. |
| 16) Gemeinderats- beschluss | * Gemeinderatsbeschluss liegt bei: ja/nein
 | Verbindlichkeit der Umsetzung bei Förderzusage inkl. Verpflichtung zur Übernahme der Finanzierung des möglichen finanziellen Abgangs (► Punkt 12) ist für eine Förderung zwingend notwendig. |
| 17) Weitere Förderungen | * Zugesagte Förderungen: \_\_\_\_

Förderhöhe: \_\_\_\_* Beantragte Förderungen (noch keine Entscheidung vorhanden): \_\_\_\_

Beantragte Förderhöhe: \_\_\_\_ | Auf entsprechende weitere Förderungen (z.B. Bundesförderungen) ist hinzuweisen. |
| 18) Ansprechperson (inkl. Adresse, Telefonnummer, E-Mail) | * Für das Gesamtprojekt: \_\_\_\_
* Für die jeweilige Gemeinde (bei gemeindeübergreifender Kooperation): \_\_\_\_
 | Die Benennung von Ansprechpersonen ist unbedingt erforderlich.  |

### Evaluierung und Kontrolle

Eine Erhebung und Evaluierung (= Bewertung) von relevanten Daten des umgesetzten Mikro-ÖV Angebotes bietet für alle Vertragspartner, im Speziellen für die Gemeinden die Chance, selbst ein klares Bild von ihrem umgesetzten Projekt zu bekommen und ggf. die entsprechenden Ansatzpunkte zur Verbesserung des Mikro-ÖV Angebotes zu erarbeiten.

Da die Evaluationskriterien für alle Gemeinden gleich sind, ist auch eine objektive Beurteilung über alle geförderten Projekte möglich.

Für neue Projekte ist nach 18 Monaten in der Phase des Probebetriebes eine umfassende Evaluierung notwendig und Teil des Fördermodells für Mikro-ÖV Projekte in der Steiermark.

Es sind die folgenden Nachweise und Dokumente vorzulegen, welche die Grundlage für die Förderung des Mikro-ÖV Angebotes unter gleichen Bedingungen nach der zweijährigen Phase des Probebetriebs darstellen, oder, ob eine weitere Förderung an Änderungen gebunden wird, oder ob die Förderung für das Angebot eingestellt wird. Die weitere Förderung erfolgt für die Phase des Dauerbetriebes.

**Evaluierung:**

Die Darstellung des realisierten Mikro-ÖV-Angebotes zur Evaluierung hat insbesondere folgende Informationen zu umfassen:

* den Nachweis der Nicht-Konkurrenzierung des bestehenden ÖV,
* den Nachweis der Zubringerfunktion zum regulären ÖV,
* die Aufzeichnung betriebsrelevanter Daten (z.B. Fahrtenbuch, GPS-gestützte Aufzeichnung) zur Beobachtung und Beurteilung der Nachfrageentwicklung in den einzelnen Betriebsjahren,
* die tatsächlichen jährlichen Kosten und alle Einnahmen (Sponsoring, Ticketerlöse etc.), die Finanzierung
* Nachweis der errichteten Infrastruktur (z.B. Fotos von Infopoints)
* Nachweis der BürgerInnenbeteiligung und der (anonymen) Erhebung der KundInnen-Zufriedenheit
* Nachweis der dauerhaften Bewerbung des Mikro-ÖV-Angebots

Falls erforderlich, sind im Einvernehmen der Vertragspartner begründete Adaptierungen der ursprünglich eingereichten Planung zu entwickeln und vorzulegen.

Für die Evaluierung sind vorgefertigte Formulare zu verwenden.

Eine analoge Evaluierung ist nach viereinhalb Jahren des Dauerbetriebs vorgesehen.

### Definition

Im Sinne der Mikro-ÖV Strategie des Landes Steiermark gelten nachfolgende Merkmale von Mikro-ÖV Angeboten:

|  |
| --- |
| Tabelle : Merkmale von Mikro-ÖV Angeboten im Sinne der Mikro-ÖV Strategie Steiermark |
| merkmal | Beschreibung |
|  |  |  |
| **Flexibilität** | Mikro-ÖV Systeme sind zeitlich und räumlich flexible Mobilitätsangebote. Es gibt keine fix vordefinierten Linien bzw. keinen detaillierten Fahrplan. Die Bedienung erfolgt von Haus-zu-Haus oder über definierte Sammel- und Verknüpfungspunkte. |
| **Bedarfsorientierung** | Das Mobilitätsangebot wird ausschließlich bei Anmeldung von Fahrtwünschen (telefonisch, Internet, persönlich etc.) verwirklicht. Leerfahrten sind ausschließlich bei Holfahrten von angemeldeten Fahrgästen möglich.Die Gestaltung der Angebote ist an die Bedürfnisse der Zielgruppen anzupassen, wobei Fahrtenbündelungen anzustreben sind. |
| **Zubringerfunktion** | Die Zubringerfunktion von Mikro-ÖV Angeboten zu weiterführenden (öffentlichen) Mobilitätsangeboten hat große Bedeutung. An definierten Verknüpfungspunkten sind Bus und Bahn sowie weitere Mobilitätsangebote (Car-Sharing, Mitfahrplattformen, Verleihstationen etc.) erreichbar. |
| **Daseinsvorsorge** | Die Sicherung der Daseinsgrundfunktionen bzw. die Erreichbarkeit von Orten, an denen diese erfüllt werden, steht bei Mikro-ÖV Angeboten im Vordergrund, das sind im Sinne der Mikro-ÖV Strategie Steiermark* Wohnen,
* Ausbildung,
* Erledigungen (Einkauf, Arzt, Amtswege etc.),
* Freizeit (Kinobesuch, Sportverein, Musikunterricht etc.) und
* Arbeit.

Je nach Angebot und Zielgruppen wird auf eine oder mehrere Daseinsgrundfunktionen abgezielt. |
| **Ländliche Räume** | Mikro-ÖV Angebote werden vorwiegend im ländlichen Raum (ländliche Gemeinden) und peripheren Gemeindeteilen eingesetzt. |
| **Geringe Verkehrsnachfrage** | Mikro-ÖV Angebote sind dort sinnvoll, wo die Verkehrsnachfrage aufgrund von geringen EinwohnerInnenzahlen (geringe Bevölkerungsdichte) gering ist und die Wegelängen aufgrund von dispersen Siedlungsstrukturen groß sind (daher im ländlichen Raum). |
| **Soziale Verankerung** | Die soziale Verankerung von Mikro-ÖV in einer Gemeinde bzw. einer Region über verschiedene AkteurInnen ist einerseits für die Bekanntheit und andererseits für Ernsthaftigkeit der Implementierung sehr wichtig. Viele Fahrgäste sehen ein Mikro-ÖV Angebot als „ihr“ Angebot an – in vielen Fällen entsteht eine klare Identität. |



1. Entsprechend den Mindestbedienungsstandards des Steirischen Gesamtverkehrskonzeptes 2008+ (Land Steiermark, 2008) [↑](#footnote-ref-1)
2. Von den Gemeinden mittels Gemeinderatsbeschluss befugt, diese vertreten zu dürfen [↑](#footnote-ref-2)
3. Das Mindestangebot von Mikro-ÖV Systemen im Sinne der Mikro-ÖV Strategie Steiermark beschreibt einen zeitlichen Rahmen von zumindest 3 Tagen pro Woche. Zusätzlich müssen insgesamt zumindest 9 Betriebsstunden pro Woche zur Verfügung stehen. Damit wird garantiert, dass die geförderten Mikro-ÖV Angebote grundlegende Qualitätskriterien für die Daseinsvorsorge enthalten. [↑](#footnote-ref-3)
4. Entsprechend dem Gesamtverkehrskonzept Steiermark (Land Steiermark, 2008) sind Mikro-ÖV Angebote als Ergänzungsangebote zum bestehenden ÖV Angebot einzurichten. Räumliche und zeitliche Überschneidungen zwischen ÖV und Mikro-ÖV (Parallelverkehre) sind nicht förderbar. [↑](#footnote-ref-4)